

Ausgabe für Heilberufe	Dezember 2009
<p>im ersten Beitrag dieser Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick darüber, wie Arztpraxen auf Basis des sogenannten modifizierten Ertragswertverfahrens bewertet werden. Im Steuertipp klären wir, unter welchen Voraussetzungen Sie einen Forderungsausfall steuerlich geltend machen können, wenn Sie einer Kapitalgesellschaft, an der Sie beteiligt sind, aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ein Darlehen gewähren.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Bewertung von Arztpraxen: Modifiziertes Ertragswertverfahren 1 ☑ Steuerstrafrecht: Patientenkartei kann beschlagnahmt werden! 2 ☑ Schuldzinsen aus Überentnahmen: Betrieblicher Zusammenhang bleibt trotz Einkünfteerzielung bestehen 2 ☑ Gesellschafteraufnahme in Einzelpraxis: Bei Zuzahlung ins Privatvermögen Ergänzungsrechnung aufstellen 3 ☑ Tätigkeit als Zahntechniker: Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Recycling kieferorthopädischer Produkte 3 ☑ Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch: Widersprüchliche Einträge gefährden die Anerkennung 3 ☑ Schätzung von Besteuerungsgrundlagen: Was muss das Finanzamt bei der Schätzung beachten?.... 4 ☑ Steuertipp: Beteiligungshöhe ist für steuerliche Berücksichtigung maßgeblich 4

Bewertung von Arztpraxen

Modifiziertes Ertragswertverfahren

Die Bewertung von Arztpraxen erfolgte insbesondere seit der sogenannten „**Ärzttekammermethode**“ aus dem Jahr 1987 auf umsatzbasierten Multiplikatoren, die gewissen Anpassungen unterlagen. Schon seit Anfang der 1990er Jahre hat sich Widerstand gegen diese Praxis geregt und es wurden - abgeleitet aus der betriebswirtschaftlichen Bewertungspraxis - plausibel nachprüfbar Bewertungskriterien gefordert. Hierbei handelt es sich eindeutig um Methoden, die auf dem Ertragswert der Arztpraxis basieren.

Erfreulicherweise haben die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) in den letzten Jahren reagiert und Ende 2008 „**Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen**“ herausgegeben, die nun auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. In Kürze wird im Deutschen Ärzteverlag ein Buch über die Bewertung von Arztpraxen erscheinen.

Nach den neuesten, nun auch offiziell abgeseigneten Erkenntnissen erfolgt die Bewertung einer Arztpraxis **nicht mehr auf der Basis von Umsatzmultiplern**, was ohne jegliche Aussagekraft ist, **sondern auf der Basis zukünftiger Erträge**. Zunächst werden dabei die Vergangenheitserträge um außerordentliche Positionen bereinigt und in einem weiteren Schritt ausführlich und umfangreich überprüft, inwieweit die so ermittelten betriebswirtschaftlich bereinigten Erträge auch nachhaltig erzielbar sind. Dies erfordert von den Gutachtern große Erfahrung in diesem Segment. Anschließend wird von dem nachhaltigen Zukunftsertrag ein Arztlohn in bestimmten Größenordnungen in Abzug gebracht.

Im Gegensatz zur Firmenbewertung, bei der man davon ausgeht, dass die Erträge unabhängig vom Anteilseigner über viele Jahre nachhaltig erzielbar sind, kann man bei einer

Arztpraxis, aufgrund der starken Personenbezogenheit, die Erträge nicht auf einen unendlichen Zeitpunkt hochrechnen und abzinsen. Die Frage ist, über welchen Zeitraum die so ermittelten nachhaltigen Erträge bei der Bewertung Berücksichtigung finden sollen. Hier hat man sich weitestgehend auf einen Zeitraum von 2-5 Jahren geeinigt. Dieses in aller Kürze dargestellte Verfahren entspricht dem neuesten Stand der Betriebswirtschaftslehre. Man kann es als **für Arztpraxen modifiziertes Ertragswertverfahren** bezeichnen.

Beispiel: Praxiswertermittlung bei einem Umsatz von rd. 250.000 €:

Bereinigter Ertrag	120.000 €	
Kalkulatorischer Arztlohn	./. <u>70.000 €</u>	
	50.000 €	
Multiplikator		x 1,83
Ideeller Wert		= 91.500 €

Hinzugerechnet wird noch der gesondert ermittelte Substanzwert der Praxis (z.B. 25.000 €).
Der Gesamtwert der Praxis beläuft sich somit auf:

Ideeller Wert	91.500 €	
Substanzwert	<u>25.000 €</u>	
Gesamtwert		<u>116.500 €</u>

Seit dem 01.01.2009 wurde im Rahmen des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes das vereinfachte Ertragswertverfahren vom Gesetzgeber eingeführt (sogenannte Steuermethode). In allen Fällen wird angeraten, **ein gesondertes Gutachten** für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke von Fachleuten erstellen zu lassen, da üblicherweise nach dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren utopische Werte ermittelt werden. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich zugelassen, dass bei extremen Abweichungen ein gesondertes Gutachten von Fachleuten erstellt werden kann.

Hinweis: Man hat sich also vom Umsatzverfahren zugunsten des modifizierten Ertragswertverfahrens verabschiedet, das nun auch offiziell Eingang in die Bewertung von Arztpraxen gefunden hat. Von anderen Verfahren, die heute teilweise auch noch von Praktikern angewandt werden, sollte abgesehen werden.

Steuerstrafrecht

Patientenkartei kann beschlagnahmt werden!

Ist Ihnen bekannt, dass Ihre Patientenkartei unter bestimmten Voraussetzungen beschlagnahmt werden kann? Eine Anweisung der Finanzverwaltung stellt klar, dass in einem Steuerstrafverfahren, das sich gegen einen Ihrer Patienten richtet, Ihre Kartei zwar nicht beschlagnahmt werden darf. Richten sich die **Ermittlungen** aber **unmittelbar gegen Sie** selbst **oder** werden Sie der **Teilnahme an der Straftat eines Patienten** verdächtigt, gilt das Beschlagnahmeverbot unter folgenden Voraussetzungen nicht:

- Die Einsichtnahme in die Kartei muss zur Aufklärung der Straftat dienen und
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung von Straftaten und dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner Privatsphäre muss gewahrt bleiben.

Hinweis: Die oben genannten Voraussetzungen gelten nicht nur im Steuerstrafverfahren, sondern auch im allgemeinen Strafrecht.

Schuldzinsen aus Überentnahmen

Betrieblicher Zusammenhang bleibt trotz Einkünfteerzielung bestehen

Haben Sie Ihre Praxis ganz oder teilweise fremdfinanziert? Dann sollten Sie darauf achten, keine Überentnahmen zu tätigen. Denn **Schuldzinsen, die auf Überentnahmen beruhen**, sind bereits seit 1999 nur noch **eingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar**. Von dieser Regelung sind Schuldzinsen, die auf Ihr Anlagevermögen entfallen, jedoch nicht betroffen. Diese bleiben in unbeschränkter Höhe abzugsfähig.

Doch was versteht man unter Überentnahmen? Grundsätzlich liegen solche vor, wenn die Entnahmen, die Sie innerhalb eines Kalenderjahres tätigen, die Summe aus Gewinn und Einlagen überschreiten. Als Folge rechnet das Finanzamt Ihrem Gewinn 6 % der Überentnahmen hinzu. Jedoch darf der maximale Hinzurechnungsbetrag die um einen Sockelbetrag von 2.050 € gekürzten Schuldzinsen nicht übersteigen. Und wie sind die (nichtabziehbaren) Schuldzinsen zu behandeln, wenn die **(Über-)Entnahmen zur Einkünfteerzielung verwendet** werden? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Köln beschäftigt. Im Streitfall gingen die Betriebseinnahmen eines Arztes auf ein Konto, von dem aus er private Festgeldanlagen tätigte. Die daraus resultierenden Überentnahmen lösten auf einem anderen betrieblichen Ausgabenkonto nichtabziehbare betriebliche Schuldzinsen aus. Der Arzt beehrte deren **Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**, was ihm das Gericht jedoch **versagte**. Die bei Überentnahmen gebotene Gewinnkorrektur führe nicht dazu, dass der wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit der freiberuflichen Tätigkeit gelöst wird. Die Schuldzinsen blieben ungeachtet der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit dem Grunde nach Betriebsausgaben. Eine Umqualifizierung der im Betrieb entstandenen Schulden in Privatschulden finde durch die Gewinnhinzurechnung nicht statt.

Hinweis: Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Schuldzinsen, die aus Überentnahmen resultieren, findet lediglich im Bereich der Gewinneinkünfte Anwendung. Deshalb empfiehlt es sich, Schuldzinsen in den Bereich der Überschusseinkünfte zu verlagern. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ist bei Einkünften aus Kapitalvermögen - vorbehaltlich verfassungsmäßiger Bedenken - der Werbungskostenabzug jedoch ausgeschlossen.

Gesellschafteraufnahme in Einzelpraxis

Bei Zuzahlung ins Privatvermögen Ergänzungsrechnung aufstellen

Haben Sie vor, einen Gesellschafter in Ihre ärztliche Einzelpraxis aufzunehmen, oder möchten Sie als Gesellschafter in eine bestehende Praxis eintreten? Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein Inhaber daran interessiert, sich die in Patientenstamm, Praxiswert und -ausstattung aufgelaufenen anteiligen stillen Reserven durch einen Neugesellschafter vergüten zu lassen. Wird die Zahlung privat vereinnahmt, liegt beim Praxisinhaber ein Veräußerungsvorgang vor, wenn die (anteiligen) Buchwerte überschritten werden. In der Höhe, in der der Inhaber an der neuen Gesellschaft beteiligt bleibt, kann er seinen Praxisanteil zu Buchwerten in die neue Gesellschaft einbringen, aber auch sämtliche stillen Reserven gewinnwirksam aufdecken. Doch wie ist dieser Vorgang bei einem neueingetretenen Gesellschafter zu behandeln? Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist bei einer **Einbringung der Praxis zu Buchwerten** die **Zahlung des Neugesellschafters, die über den Buchwert hinausgeht**, nicht in der Gewinnermittlung der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie müsse in einer **gesonderten Ergänzungsrechnung** des Neugesellschafters aufgeführt werden. Die erworbenen **stillen Reserven** der einzelnen abnutzbaren Wirtschaftsgüter seien im Wege der **Abschreibung** (AfA) auf ihre Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Beispiel: Arzt A möchte Arzt B zum 01.01. als Gesellschafter in seine Einzelpraxis aufnehmen. B zahlt für einen 50%igen Anteil 250.000 €, die A privat vereinnahmt. Die Buchwerte der abnutzbaren Wirtschaftsgüter betragen 100.000 €, darin enthalten sind stille Reserven in Höhe von 50.000 €. Der Patientenstamm wird mit 250.000 € bewertet. A und B sind sich einig, die Praxis zu Buchwerten einzubringen. Die Gesellschaft erzielt einen laufenden Gewinn von 150.000 €; die Restnutzungsdauer aller Wirtschaftsgüter beträgt fünf Jahre.

A:	
Veräußerungspreis	250.000 €
./. Buchwerte (50 %)	- 50.000 €
Veräußerungsgewinn	200.000 €
anteiliger (zu versteuernder) Gewinn	75.000 €
B:	
anteiliger Gewinn	75.000 €
./. AfA Ergänzungsrechnung (200.000 € x 1/5)	- 40.000 €
zu versteuernder Gewinn	35.000 €

Tätigkeit als Zahntechniker

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Recycling kieferorthopädischer Produkte

Tätigt ein Zahntechniker Umsätze durch die Wiederaufbereitung gebrauchter Brackets und Bänder, liegen nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts München Umsätze aus einer Tätigkeit als Zahntechniker vor, die dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %** unterliegen. Von der Ermäßigung sind danach **alle Lieferungen und sonstigen Leistungen** erfasst, **die für das Berufsbild des Zahntechnikers typisch sind**. Außerdem sei es für den ermäßigten Umsatzsteuersatz nicht erforderlich, dass die Tätigkeit im Auftrag von Heilkundigen erbracht wird.

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Widersprüchliche Einträge gefährden die Anerkennung

Selbständige und Arbeitnehmer können die private Nutzung des Firmenwagens entweder mit 1 % des inländischen Listenpreises pauschal ansetzen oder die tatsächlichen Aufwendungen durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachweisen. Beinhaltet das Fahrtenbuch allerdings **gravierende Mängel, Lücken oder Unstimmigkeiten**, war die gesamte Arbeit umsonst und die 1%-Regelung kommt zum Ansatz. Die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hat die Rechtsprechung geklärt. So muss

- ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt und die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden,
- jede einzelne berufliche Fahrt grundsätzlich für sich und mit dem bei Beendigung der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufgezeichnet werden,
- der jeweilige Eintrag eine ausreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten, so dass das Fahrtenbuch auf die Richtigkeit hin überprüfbar ist,
- sich jede Angabe aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Weist das Fahrtenbuch jedoch inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, kann dies unter Umständen die Angaben zur Kilometerleistung in Frage stellen. Doch ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel aufgrund einer Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß erscheinen kann, **führen auch kleinere Mängel nicht zu einer automatischen Verwerfung des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind**. Maßgeblich ist vielmehr in beiden Fällen, dass trotz der Mängel noch eine ausreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben ist.

Nicht mehr als ordnungsgemäß gilt ein Fahrtenbuch jedoch dann, wenn keine genauen Aufzeichnungen über den jeweiligen **Fahrtzweck und die besuchten Personen** gemacht werden. Während dies sofort offenkundig wird, schauen sich Finanzbeamte gerne Einzeleintragungen an, die Fehler oder Widersprüche zu den übrigen Belegen aufweisen. Klassisches Beispiel ist die eingetragene berufliche Fahrt nach Hamburg, obwohl die Tankquittung vom gleichen Tag in München ausgestellt wurde. Dann bezweifeln die Beamten die Beweiskraft des Fahrtenbuchs in Bezug auf die Authentizität, so dass es für die Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt werden kann. Selbst eine realistische Schätzung der privaten Nutzung ist nicht mehr zulässig - mit der Folge, dass die Listenpreisregelung zwingend angewendet wird.

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Was muss das Finanzamt bei der Schätzung beachten?

Kommen Sie Ihrer Verpflichtung, eine Steuererklärung einzureichen, nicht nach, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Das Finanzgericht München hat jedoch kürzlich klargestellt, dass das Ergebnis der Schätzung schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein muss. Haben Sie z.B. **fehlerhafte Gewinnermittlungsunterlagen** vorgelegt, **darf das Finanzamt sie bei der Schätzung dennoch nicht ignorieren**. Vielmehr ist es verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Ihre Besteuerungsgrundlagen wenigstens teilweise zu ermitteln. Dazu kann es Sie z.B. auffordern, bestimmte Belege vorzulegen.

Hinweis: Ungeachtet dessen sollten Sie solchen Rechtsstreitigkeiten möglichst aus dem Weg gehen, indem Sie Ihren steuerlichen Verpflichtungen von Anfang an korrekt und pünktlich nachkommen. Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Erstellung der notwendigen Unterlagen, ist Ihnen Ihr Steuerberater gern behilflich.

Steuertipp

Beteiligungshöhe ist für steuerliche Berücksichtigung maßgeblich

Sind Sie **neben** Ihrer **ärztlichen Tätigkeit an einer Kapitalgesellschaft beteiligt** und haben dieser aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ein Darlehen gewährt? Dann stellt sich die Frage, ob Sie einen späteren Ausfall der Forderung steuerlich geltend machen können. Bei der Beantwortung kommt es ganz auf den Einzelfall an. Halten Sie nämlich die Beteiligung im **Privatvermögen**, kann eine **Berücksichtigung des Darlehensverlusts** nur erfolgen, wenn Sie zu **mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt** sind. Auch muss dem **Darlehen Eigenkapitalersatzcharakter** zukommen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- das Darlehen in einer wirtschaftlichen Krise gegeben wurde,
- ein gewährtes Darlehen in der Krise stehengelassen oder
- ein sogenanntes Finanzplandarlehen gewährt wurde.

Das Finanzgericht Köln verlangt darüber hinaus, dass ein **nichtgeschäftsführender Gesellschafter zu mehr als 10 % an der Gesellschaft beteiligt** ist. Das Gericht stützt sich dabei auf eine bis zum 31.10.2008 gültige gesellschaftsrechtliche Norm, nach der die Regelung über den Eigenkapitalersatz für einen Gesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis, der nur mit 10 % oder weniger am Stammkapital beteiligt ist, nicht gilt. Haben Sie die Beteiligung dagegen dem **Betriebsvermögen** Ihrer ärztlichen Praxis zugeordnet, wird der **Darlehensverlust** - unabhängig von diesen Voraussetzungen - **als Betriebsausgabe** bei den Einkünften aus Ihrer Tätigkeit als Arzt berücksichtigt. Eine wirksame Zuordnung des Gesellschaftsanteils (und in der Folge des Darlehens) zum Betriebsvermögen darf allerdings nur vorgenommen werden, wenn der **Betrieb der Kapitalgesellschaft der ärztlichen Tätigkeit nicht wesensfremd** ist (z.B. Labor-GmbH). Zur Dokumentierung sollten Sie auf die Aufnahme der Beteiligung in das Bestandsverzeichnis achten.

Hinweis: Die seit dem 01.11.2008 gültige, in der Insolvenzordnung niedergelegte Nachfolgeregelung knüpft ebenfalls an eine Beteiligung des nichtgeschäftsführenden Gesellschafters von mehr als 10 % an.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens